

3. 534. (2)

Nr. 1544.

Er l a ß

des k. k. Finanzministeriums vom 24. September 1851, 3. 14060/FM., über die Verwendung der von den Invasionschulden herrührenden Domesticall-Obligationen von Oesterreich unter und ob der Enns und Steiermark, zur Theilnahme an dem Staatsanleihen vom Jahre 1851.

Se. Majestät haben die besondern Verhältnisse der bei den feindlichen Invasionen von den Ständen von Oesterreich unter und ob der Enns und Steiermark in den Jahren 1801, 1805, 1806 und 1809 hinausgegebenen Domesticall-Obligationen in huldreiche Erwägung zu ziehen, und über das Einschreiten mehrerer Inhaber solcher Obligationen, in der Absicht, um deren Lage für die Zukunft in billiger Weise festzustellen, mit der allerhöchsten Entschliessung vom 23. September d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß diese Obligationen unter folgenden Bedingungen in das mit dem Erlasse vom 1. September 1851 eröffnete Staatsanleihen einbezogen werden dürfen.

1. Die Depositencasse des allgemeinen Staatsschulden-Zilgungsfondes hat mit einem zur Deckung der vorgenannten Invasionschulden genügenden Betrage auf Schuldverschreibungen der Serie A. des neuen Staatsanleihe subscribirt, und bietet denjenigen Besitzern der gedachten Obligationen, welche die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung erfüllen, die Abtretung dieser Subscription an.

2. Wer von dieser Gestattung Gebrauch zu machen wünscht, hat längstens bis 9. October 1851 um 8 Uhr Abends eine stämpelfreie Erklärung nach dem angeschlossenen Muster zu überreichen.

3. Diese Erklärung kann entweder im Inlande bei der Hauptcasse der Nationalbank, bei der Universal-Staatsschuldencasse, und bei den Bankfilial-Landeshaupt- und den Sammlungs-Cassen, oder in Frankfurt am Main bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild, und in Stuttgart bei der königlich württemberg'schen Hofbank eingebracht werden.

4. Der mindeste Betrag, auf welchen diese Erklärung gestellt werden kann, ist auf den Nominalwerth von 1000 Gulden in Staatsschuldverschreibungen der Serie A. festgesetzt.

5. Die Einzahlung und Cautionsleistung hat nach dem Verhältnisse zu geschehen, daß für je Eintausend Gulden Staatsschuldverschreibungen der Serie A., in Domesticall-Obligationen der Invasionschuld Eintausend Gulden zu erlegen, und nebstdem, wenn diese Obligationen in dem auf die Hälfte herabgesetzten Zinsenausmaße:

a) mit drei Percent verzinslich sind, in Barem Dreihundert zweiundsiebzig Gulden (372 fl.)
b) mit zwei und ein halb Percent verzinslich sind, in Barem Vierhundert fünfundsiebzig Gulden (465 fl.)
c) mit zwei Percent verzinslich sind, in Barem Fünfhundert achtundfünfzig Gulden (558 fl.) einzuzahlen sind.

6. Die §§. 8 bis 21 der Bestimmungen über das eröffnete Staatsanleihen, dann die §§. 10 und 11 des Ministerial-Erlasses vom 1. September 1851 (Reichsgesetzblatt Nr. 202) gelten auch für denjenigen Betrag der Einzahlungen und der Cautionsleistung, welcher zufolge des 5. Absatzes der gegenwärtigen Verordnung in Barem zu entrichten ist.

7. Der Erfolg der Domesticall-Obligationen kann für die einzelnen Raten in einem, das mit dem 5. Absätze der gegenwärtigen Verordnung festgesetzte Verhältniß überschreitenden Betrag, oder für den subscribirten Betrag im Ganzen vorhinein erfolgen. Die von dem Subscribenten übernommene Verpflichtung wird aber erst mit

der Leistung der baren Einzahlung als erfüllt betrachtet, daher auch die Staatsschuldverschreibungen der Serie A. nach erfolgter buchhalterischer Liquidirung der eingelegten Domesticall-Obligationen nur in dem Maße ausgefolgt werden, als die Einzahlung in Barem geleistet worden ist; auch beginnt die Verzinsung von Seite des Staatsschatzes erst von dem Zeitpunkte der baren Einzahlung.

8. Die bis zu dem Tage der baren Einzahlung von den eingelegten Domesticall-Obligationen abgelaufenen und noch unbehobenen Zinsen werden statt Barem zu Gunsten des Subscribenten angerechnet.

5. Wer einen höheren Betrag als 50.000 fl. subscribirt, erhält eine Provision von $\frac{1}{2}$ Percent des Betrages, der im Barem einzuzahlen ist.

10. Bei der Vollziehung des §. 2. des Ministerial-Erlasses vom 1. September 1851 wird der Werthbetrag, mit welchem die Domesticall-Obligationen angerechnet werden, als in Papiergeld eingegangen behandelt, und hiernach der zu entrichtende Betrag ermittelt.

11. Die Domesticall-Obligationen der Invasionschuld sind bei dem Erlage derselben in rechtskräftiger Form an die Depositencasse des Zilgungsfondes abzutreten. — Diese Abtretungen werden stämpelfrei behandelt.

12. Die Depositencasse des Zilgungsfondes erwirbt die mit den eingelegten Domesticall-Obligationen verbundenen Rechte gegen Alle, denen eine Verpflichtung aus diesen Obligationen obliegt.

M u s t e r

zu der Subscriptions-Erklärung auf das Anleihen vom Jahre 1851 mit Verwendung von Invasionschuldverschreibungen.

Der Unterzeichnete erklärt bei der

Casse in daß er an der, von der Depositencasse des österreichischen Staatsschulden-Zilgungsfondes angebotenen Subscription auf das Staatsanleihen vom Jahre 1851 mit einem Nominalbetrage von Gulden in Staatsschuldverschreibungen Serie A. Theil zu nehmen wünsche, und den Erlag nach dem festgesetzten Verhältnisse in Domesticall-Obligationen der Invasionschuld, und in Barem leisten werde.

Er erlegt zugleich die Caution mit fl. in Barem in Domesticall-Obligationen

der Invasionschuld in Staatsschuldverschreibungen Datum und Wohnort.

Unterschrift des Subscribenten.

3. 525. a (3)

Nr. 10622.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrunngsteuer vom Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch in dem Verwaltungsjahre 1852, mit Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung für die Verwaltungsjahre 1853 und 1854, in den Gerichts- und Steueramtsbezirken Egg und Wartenberg in Pacht ausbezogen wird.

Als Ausrufspreis wird für den Bezirk Egg der Betrag von 7100 fl., sage: sieben tausend einhundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most 6212 fl. und auf Fleisch 888 „ entfallen, und für den Bezirk Wartenberg der Betrag von 8300 fl. M. M., sage: achttausend dreihundert Gulden M. M., wovon auf Wein und Most 7500 fl. und auf Fleisch 800 „ entfallen, festgesetzt.

Die Verhandlung findet bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, und zwar für die beiden oberwähnten Bezirke zuerst einzeln, dann zusammen, am 8. October 1851 um 10 Uhr Vormittags Statt.

Die schriftlichen, mit dem 10% Badium belegten Offerte sind bis zum 7. October 1851 Mittags 12 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen.

Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und auf solche, welche mit dem 10% Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingungen bleiben die nämlichen, welche mit dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung vom 13. September 1851, 3. 210, öffentlich kund gemacht wurden, und können während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 23. September 1851.

3. 526. a (2)

Nr. 11875.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kärnten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Sicherstellung des Verzehrunngs-Steuerbezuges vom Wein, Weinmost und Obstmost-Ausschank, dann Fleischverkauf im Umfange der folgenden Ortsgemeinden:

1. Paternion, Kellerberg, Fressach, Mooswald, Wiederschwing, Weissenstein und der zur Steuer-gemeinde Wollanigg aus der Ortsgemeinde Batsch gehörigen Ortschaft Kennstein;
2. der Ortsgemeinden: Stadt = Villach, St. Martin und Bleiberg;
3. der Ortsgemeinden: Arnoldstein und Emersdorf; aus der Ortsgemeinde Hohenthurn: die Ortschaften Greuth, Achonitz und Feistritz, und
4. der Ortsgemeinden Tarvis, Malborgeth, Uggo-vitz, Leopoldskirchen und Pontafel,

für das Verwaltungsjahr 1852, d. i. vom 1. November 1851 bis letzten October 1852 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auch für die Verwaltungsjahre 1853 und 1854 im Wege der öffentlichen Verpachtung werde geschritten werden.

ad 1) Von den Ortsgemeinden Paternion, Kellerberg, Fressach, Mooswald, Wiederschwing, Weissenstein für den Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank der Betrag mit 1020 fl. für den Fleischverkauf mit 430 „ zusammen mit 1450 fl.

wörtlich: Eintausend vierhundert fünfzig Gulden;
ad 2) a. von der Ortsgemeinde Villach mit der Ortschaft Kennstein für Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 2614 fl. für den Fleischverkauf mit 1810 „ zusammen mit 4424 fl.

wörtlich: Viertausend vierhundert zwanzig vier Gulden;
b) von der Ortsgemeinde St. Martin für den Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 500 fl. 40 fr. für den Fleischverkauf mit 99 „ 20 „ zusammen mit 600 fl. — fr.

wörtlich: Sechshundert Gulden;
c) von der Ortsgemeinde Bleiberg für den Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 1500 fl. für den Fleischverkauf mit 519 „ zusammen mit 2019 „

wörtlich: Zweitausend neunzehn Gulden;
ad 3) a. von der Ortsgemeinde Arnoldstein für den Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank mit 660 fl. für den Fleischverkauf mit 353 „ zusammen mit 1013 fl.

wörtlich: Eintausend dreizehn Gulden;

b) von der Ortsgemeinde Emersdorf für den Wein, Weinmost- und Obstmostauschank mit . . . 370 fl.
für den Fleischverschleiß mit . . . 100 „
zusammen mit . . . 470 fl.
wörtlich: Vierhundert siebenzig Gulden;
c) von den zur Ortsgemeinde Hohenthurn gehörigen Ortschaften, Greuth, Achoniz und Feistritz für den Wein, Weinmost- und Obstmost-Auschank mit . . . 178 fl.
für den Fleischverschleiß mit . . . 62 „
zusammen mit . . . 240 fl.
wörtlich: Zweihundert vierzig Gulden;
ad 4) a. von der Ortsgemeinde Tarvis für den Wein, Weinmost- und Obstmostauschank mit . . . 1503 fl.
für den Fleischverschleiß mit . . . 997 „
zusammen mit . . . 2500 fl.
wörtlich: Zweitausend fünfhundert Gulden;
b) von den Ortsgemeinden Malborgeth und Uggo-vitz für den Wein, Weinmost- und Obstmost-Auschank mit . . . 670 fl.
für den Fleischverschleiß mit . . . 330 „
zusammen mit . . . 1000 fl.
wörtlich: Eintausend Gulden, und
c) von der Ortsgemeinde Leopoldskirchen und Pontafel für den Wein, Weinmost- und Obstmostauschank mit . . . 500 fl.
für Fleischverschleiß mit . . . 250 „
zusammen mit . . . 750 fl.
wörtlich: Siebenhundert fünfzig Gulden C. M. bestimmt.

Der Verzehrungssteuerbezug dieser Ortsge-meinden und Ortschaften wird im Wege der mündlichen Licitation und schriftlicher Offerte dem Bestbieter, im Falle der Annehmbarkeit seines Angebotes, hintangegeben werden.
Als Licitationstag für Paternion, Kellerberg, Fressach, Mooswald, Wiederschwing, Weisenstein, Stadt Villach, St. Martin, Bleiberg, und die Ortschaft Kennstein wird der zwanzigste October 1851 Vormittags neun Uhr, und als Ort der Licitation die Amtskanzlei des k. k. Steueramtes Villach bestimmt; die schriftlichen Offerte müssen bis zum achtzehnten October 1851 Mit-tags zwölf Uhr hierorts überreicht werden.
Als Licitationstag für die Ortsgemeinden Arnoldstein, Emersdorf, die zur Ortsgemeinde Hohenthurn gehörigen Ortschaften: Greuth, Achoniz, Feistritz; die Ortsgemeinden: Tarvis, Malborgeth, Uggo-vitz, Leopoldskirchen und Pon-tafel wird der einundzwanzigste October 1851 Vormittags neun Uhr, und als Ort der Verstei-gerung die Amtskanzlei des k. k. Steueramtes Villach festgesetzt; die schriftlichen Offerte müssen bis zum neunzehnten October 1851 Mittags zwölf Uhr hierorts eingelangt seyn.
Die Verpachtung des Verzehrungssteuerbe-zuges vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-schank, dann Fleischverkaufe in den obenge-nannten Ortsgemeinden und Ortschaften wird am zwanzigsten und einundzwanzigsten kommenden Monats zuerst nach den einzelnen Ortsgemein-den versucht werden, und es wird, falls die einzelnen Pachtversteigerungen im Ganzen kein günstiges Resultat liefern sollten, am letzteren Tage der ganze Complex vereint ausgetoten werden.
Die Licitationsbedingungen können aus dem Amtsblatte der Klagenfurter Zeitung Nr. 111

und an den Licitationstagen bei der Licitations-commission eingesehen werden.
K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Klagenfurt am 20. September 1851.
3. 1189. (3) E d i c t Nr. 4077.
zur Einberufung der Verlassenschafts-
Gläubiger.
Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des im September 1849 verstorbenen Juni Ottonizhar, von Unterschleinitz Hs.-Nr. 4, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung der-selben den 20. October 1851 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungs-gesuch schriftlich zu überreichen, widri-gens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderun-gen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.
K. k. Bezirksgericht Planina am 24. Juni 1851.
Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

3. 1188. (3) E d i c t Nr. 5491.
zur Einberufung der Verlassenschafts-
Gläubiger.
Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des der 12. Mai 1851 verstorbenen Herrn Johann Gre-gorizh, Realitätenbesizers von Unterplanina, als Gläu-biger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben am 21. October 1851 Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungs-gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläu-bigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als inso-fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.
K. k. Bezirksgericht Planina am 15. Juli 1851.
Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

3. 656. (20)

K. k. südliche Staats = Eisenbahn. Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats = Eisenbahn zwischen
Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai d. J., bis auf
weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen- Zug	Abfahrt von der Station	Personen- Zug	Postzug
Mürzzuschlag	Stund. Minut. 4. 45 Früh	Stund. Minut. 3. — Nachm	Laibach	Stund. Minut. 7. 30 Abends	Stund. Minut. 8. 15 Früh
Gras	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Gras	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert.
Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Pas-sagiere befördert.